

# Rechtssache C-13/08

## Verfahren auf Antrag von Erich Stamm und Anneliese Hauser

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundesgerichtshofs)

„Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die  
Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Selbständige Grenzgänger — Landpacht —  
Agrarstruktur“

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008 . . . . I - 11089

### Leitsätze des Urteils

*Völkerrechtliche Verträge — Abkommen EG/Schweiz über die Freizügigkeit — Zugang zu und  
Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit*

*(Abkommen EG/Schweiz über die Freizügigkeit, Anhang I, Art. 13 und 15 Abs. 1)*

I - 11087

Nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit muss eine Vertragspartei den „selbständigen Grenzgängern“ einer anderen Vertragspartei im Sinne des Art. 13 dieses Anhangs hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen

Erwerbstätigkeit und deren Ausübung im Aufnahmestaat eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.

(vgl. Randnr. 49 und Tenor)